

*Mühlhäuser Bündnisbuches sowie die genaue Angabe des Siegelortes (siehe unten) deuten darauf hin, dass es sich bei B nicht um eine Übersetzung, sondern um die Kopie einer originalen Ausfertigung handelt, wofür auch die Parallelen in den formelhaften Abschnitten am Beginn und am Schluss der Urkunde mit den entsprechenden Textstellen in Nr. 210 sprechen. Das Stück wäre somit die erste bekannte Ausfertigung eines Wettiners in deutscher Sprache.*

*Zur Sache: Der Abschluss des Bündnisses erfolgte vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen um das Ludowingererbe in Thüringen, die nach 1256 in eine neue Phase traten und spätestens 1259/60 in kriegerische Konflikte mündeten, in die unter anderem auch die Stadt Eisenach verwickelt wurde; vgl. Kälble, Heinrich der Erlauchte, S. 274–278; ders., Bündnispolitik, S. 22–26; Werner, Neugestaltung, S. 75–79; hierzu auch unten Nr. 214 und 245.*

Wir Albrecht von gottes gnaden landgrafe zu Düringen undt pfalzgrafe zu Sachsen bekennen undt thun kundt allen den, die diesen brieff gesehen oder gehören lesen, daß wir durch friede und gnade diß landes undt zu wiederstende bösen lüten, die uns undt das landt undt unsere stätte zu unrechte verderben wollen, deß mit gutem willen gestatten undt heißen haben, daß sich unsere stätte zu Mülhusen, zu Isenache, zu Gotha, zu Northusen undt zu Wizensee zueinander gebunden undt verlobet haben, niemande zu schaden, wanne die uns undt sie zu unrechte verderben wolte. Würde auch iemandt in funff jahr darhe sich in daßelbe gelöbde wollen ziehen, alß hie vorgeschrieben stehet, di vonn beydersyt darzu vergettet, das ist unser wille wohl, unde dieser rede wollen wir herre undt meister syn. Daß wir alle diese rede ganz undt stette halten, deß haben wir zu einer bewiesunge diesen brieff laßen geschrieben darüber undt bestettiget mit unserm insiegel, der daran gehangen ist. Diese rede ist geschehen zu Isenache in unser stadt nach gottes geburt zu zehlene tusent zweyhundert iahr in dem achten und funfzigsten iahr an sante Matthias tage.

(L[ocus] s[igilli])

## 164.

*Erzbischof Rudolf von Magdeburg einigt sich mit Markgraf H(einrich) von Meißen über die Burg in Zörbig, die dieser ihm unter der Bedingung zurückgegeben hat, dass er sich etwaigen Ansprüchen des Markgrafen innerhalb von sechs Wochen nach dessen Mahnung vor dem Gericht in Radewell stellen und einem Vergleich zustimmen wird und dass er dem Markgrafen hierüber eine Urkunde seines Domkapitels aushändigen wird, wofür sich sein Vitztum (Werner von Kirchberg?), Propst Heinrich von Gronenberg, sein Truchseß H(einrich) von Alsleben und Ehrenfried von Giebichenstein verbürgt haben; er selbst hat den Bischöfen K(onrad I.) von Meißen und H(einrich I.) von Merseburg in die Hand versprochen, die Vereinbarung gegenüber dem Markgrafen einzuhalten.*